

# **Satzung des Regionalverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland g.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland g.V.“
2. Sitz des Vereins befindet sich in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Prostatakrebs betroffenen Menschen zu fördern, die Öffentlichkeit für das Thema Prostatakrebs und Früherkennung zu sensibilisieren sowie die Aktivitäten der Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg, Rheinland- Pfalz und Saarland zu fördern und zu koordinieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Öffentlichkeitsarbeit, um Patienten zu informieren und ihnen den Anschluss an die Selbsthilfegruppen zu ermöglichen,
2. Unterstützung und Förderung der dem Verein angehörenden Selbsthilfegruppen durch Informations- und Erfahrungsaustausch, Schulungen und gemeinsame Aktionen,
3. Unterstützung der Gründung neuer Selbsthilfegruppen durch Initiierung und Koordinierung von Aktionen, Gesundheits- oder Prostatakrebstagen,
4. Öffentlichkeitsarbeit, um in der Gesamtgesellschaft das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme zu verbessern,
5. Vertretung der Interessen der Selbsthilfegruppen und der von Prostatakrebs Betroffenen gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg, Rheinland- Pfalz und Saarland und Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder sind Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland, die dem Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. angehören. Sie werden durch jeweils eine von der Selbsthilfegruppe autorisierte Person vertreten. Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes im Sinne des Vereinsrechtes.
  - b. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen will. Die mitgliedschaftlichen Rechte von außerordentlichen Mitgliedern beschränken sich auf das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen.
2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe BPS erforderlich, über den der BPS Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe im BPS schließt automatisch die Mitgliedschaft in dem zuständigen Regional-/Landesverband ein.
3. Zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland g.V erforderlich. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 6 Abs. 5 c.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod: Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt endet sowohl die Mitgliedschaft beim BPS als auch im Regional-/Landesverband. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Wahrnehmung der in § 6 Absatz 5 genannten Aufgaben. Darüber hinaus ist sie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einberufung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Unabhängig davon hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer konkreten Beschlussvorlage nebst Begründung beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
  - b. die Entscheidung über Satzungsänderungen (vorbehaltlich § 7 Absatz 2, Buchst. d), (vorbehaltlich § 7 Absatz 5 Buchst. e)
  - c. die Beschlussfassung über die (Nicht-) Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen der § 4 Absatz 3 und 4
  - d. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte des Vorstandes,
  - e. die Entlastung, Wahl und ggf. vorzeitige Abberufung des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- g. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 6. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 a, vertreten durch den Gruppenleiter oder einen Bevollmächtigten aus einer Gruppe. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.
- 7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweils zu bestimmenden Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus dem / den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Weitere Vorstandsmitglieder können mit definierten Aufgabenschwerpunkten dem Vorstand angehören.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Ihm obliegt
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

- d. die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung
  - e. die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per (Fax / Mail) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
7. Der Vorstand kann weiteren Personen bestimmte Aufgaben übertragen und Einzelvollmachten erteilen.

## **§ 8 Schiedsklausel**

Vereinsinterne Streitigkeiten werden durch die jeweils gültigen Regelungen des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS) entschieden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

gez. Uwe Stingl

gez. Siegfried Hepp

gez. Rainer Genschorek

## **Änderungs-Chronologie:**

Die Grundsatzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2007 errichtet.

Der § 7 der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2012 geändert. Er ermöglicht die Wahl von Beisitzern in den Vorstand.

Karlsruhe, den 24. März 2012

Der § 4 und § 6 der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. April 2014 geändert. Durch die Änderung der Satzung des Bundesverbandes, wonach ein Mitglied im Bundesverband automatisch Mitglied im zuständigen Landes-/Regionalverband wird, machte die Anpassung der Satzung erforderlich.

Karlsruhe, 5. April 2014

Der § 7 Abs. 1. b der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 geändert. Durch diese Änderung entfällt das Stimmrecht der Beisitzer bei Vorstandsbeschlüssen.

Karlsruhe, 12. März 2016 gez. Karl Heinz Bauer gez. Josef Dietz

Der §1 Abs. 2 sowie der §7 Abs.1 und §7 Abs.2 der Satzung wurde in der vorliegenden Form, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2018 jeweils mit der Mehrheit der Stimmen, bei einer Enthaltung geändert. Durch diese Änderung wird Karlsruhe als Sitz des Vereins definiert. Die bisherigen Beisitzer werden zu stimmberechtigten weiteren Mitgliedern des Vorstandes mit definierten Aufgabenbereichen.

Karlsruhe, den 05. Mai 2018 gez. Gerd Studer gez. Günter Kupke

Der §1 Abs. 1 der Satzung wurde in der vorliegenden Form, durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. April 2019, geändert. Die Umwandlung des Vereins von einem Gemeinnützigen Verein in einen Eingetragenen Verein macht eine Änderung im §1 der Satzung erforderlich. Der Vorstand wurde beauftragt, den Antrag an das Registergericht einzureichen. Hintergrund: Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem LPS-BW um eine Selbsthilfe-organisation auf Landesebene handelt, sind die Vorgaben aus dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung der Krankenkassen in der Fassung vom 20.08.2018 gemäß A. 5. 2 zu beachten. Demzufolge muss die LPS-BW zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen und den unter A.2.1 genannten Förderzwecken folgende Voraussetzungen erfüllen:

*„Die Selbsthilfeorganisation auf Bundes- und Landesebene verfügt über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.). Diese Rechtsform ist von Bedeutung, da sie interne organisatorische Kontrollgremien und -verfahren vorsieht (Vereinszweck, Kassenführung und -prüfung, Kontrolle des Vorstands und der Kassenführerin bzw. des Kassenführers durch die Mitgliederversammlung, Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung).“*

Karlsruhe, den 23. April 2019

Gez. Gerd Studer gez. Günter Kupke

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. November 2021 geändert.

gez. Josef Dietz

gez. Uwe Stingl gez. Siegfried Hepp gez. Rainer Genschorek

Karlsruhe, den 06. November 2021

Die Bezeichnung des Landesverbandes wurde in Regionalverband Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland g.V. geändert. Dies trifft ebenso auf die §§2 und 4 zu.

Im §7 wurde die Begrenzung auf weitere Vorstandsmitglieder gestrichen.

Pforzheim, den 16. März 2024